

II-562 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/11-Parl/87

Wien, 30. April 1987

Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

181 IAB

1987 -05- 12

zu 157 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 157/J-NR/87, betreffend fehlende gesetzliche Voraussetzung für die Weiterbestellung von Univ.-Ass. Dr. Friedrich Braun als Oberarzt an der Wiener Universitäts-Kinderklinik die die Abg. Dr. Stippel und Genossen am 13. März 1987 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Dr. Friedrich Braun ist seit 1. August 1972 Assistenzarzt an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien. Zuletzt war er der Universitäts-Kinderklinik zur Dienstleistung zugewiesen. Im Jänner 1986 wurde für Dr. Braun das Habilitationsverfahren eingeleitet. Der 2. Abschnitt dieses Habilitationsverfahrens endete negativ. Gegen diesen ablehnenden Bescheid hat Dr. Braun rechtzeitig gemäß § 37 UOG Berufung eingelegt, es wird daher eine besondere Habilitationskommission gemäß § 37 Abs. 2 UOG zu entscheiden haben. Unmittelbar nach dem negativen Abschluß des Habilitationsverfahrens an der Medizinischen Fakultät stellte Dr. Braun den Antrag auf Weiterbestellung gemäß § 6 Abs. 6 lit.a HAassG 1962 und auf Neufestsetzung der Dienstpflichten gemäß § 40 Abs. 4 UOG in Verbindung mit § 5 Abs. 5 HAassG 1962. Der Weiterbestellungsantrag wurde mit der Begründung gestellt, daß Dr. Braun eine der Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuhaltende praktische Eignung auf Grund einer besonderen Bewährung im wissenschaftlichen Betrieb habe. Die Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien hat mit Beschluß vom 18. Juni 1986 festgestellt, daß die Voraussetzungen für diese Form der Weiterbestellung über eine Dienstzeit von 14 Jahren hinaus gegeben seien. Dieser Beschluß kam mit einer Mehrheit von 12 gegen 8 Stimmen zustande. Da mein Amtsvorgänger Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diesen Weiterbestellungsbeschluß hatte, wurde seitens des Bundesministeriums

für Wissenschaft und Forschung ein aufsichtsbehördliches Verfahren eingeleitet. Die Personalkommission der Medizinischen Fakultät beharrte mehrheitlich auf ihrer Rechtsansicht (Beschluß vom 17.9.1986). Da nach Ansicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die geäußerten Einwände von der Personalkommission nicht entkräftet werden konnten, sprach ein aufsichtsbehördlicher Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. Jänner 1987 die Aufhebung der entsprechenden Beschlüsse der Personalkommission aus. Dieser Bescheid war im Dienstwege über den Rektor der Universität Wien der Personalkommission der Medizinischen Fakultät zuzustellen. Gegen diesen Bescheid hätte die Personalkommission der Medizinischen Fakultät die Möglichkeit der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 5 Abs. 7 UOG. gehabt. Nach neuerlicher Prüfung des Falles bin ich jedoch zur Auffassung gelangt, daß in diesem zugegebenermaßen umstrittenen Fall eine Aufrechterhaltung der für Dr. Braun positiven Entscheidung der Personalkommission eher zu vertreten ist als eine aufsichtsbehördliche Aufhebung und in der Folge eine Ablehnung des Weiterbestellungsantrages.

Ich darf an dieser Stelle betonen, daß nicht das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über den Antrag auf Weiterbestellung positiv entschieden hat, sondern die Personalkommission der Medizinischen Fakultät im automomen Wirkungsbereich. Es ging also bei der Einschaltung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nur darum, ob die Aufsichtsbehörde gegen diesen Beschluß der Personalkommission einschreiten sollte oder nicht. Ich habe mich dafür entschieden, die Beurteilung des Antrages durch das aus einschlägigen Wissenschaftlern zusammengesetzte Universitätsorgan zu akzeptieren.

Da die Habilitation und die einer Lehrbefugnis als Universitätsdozent gleichzuhaltende besondere Bewährung im wissenschaftlichen Betrieb zwar ein ungefähr gleiches Niveau aufweisen sollen, jedoch unterschiedliche Voraussetzungen haben, stehen eine - zumindest vorerst - negative Entscheidung im Habilitationsverfahren und eine positive Beurteilung der Voraussetzungen für eine Weiterbestellung zueinander nicht grundsätzlich in Widerspruch.

Zu den einzelnen Punkten der gegenständlichen Anfragen nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Punkt 1 und 2:

Nach meinem Informationsstand soll schon mein Amtsvorgänger Interventionen für und gegen Dr. Braun erhalten haben. Es ist richtig, daß sich unter anderem auch der ehemalige Leiter der Hochschulsektion des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für Dr. Braun ausgesprochen hat. Sektionschef i.R. DDr. Brunner hat auf einen Parallelfall an der Wiener Medizinischen Fakultät und damit im Zusammenhang auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundgesetz hingewiesen.

Zu den Punkten 3 bis 5:

Ich habe - wohl ebenso wie mein Amtsvorgänger - meine Entscheidung nicht aufgrund von Interventionen getroffen. Ich habe Rücksicht auf die bisherige assistentenfreundliche Entscheidungspraxis der Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien genommen.

Es erschien mir nicht vertretbar, in einem von mehreren zeitlich relativ knapp aufeinanderfolgenden und verfahrensmäßig durchaus vergleichbaren Fällen plötzlich eine negative Entscheidung zu treffen, während das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in den übrigen Fällen die Weiterbestellungsbeschlüsse der Personalkommission akzeptiert hat. Ich habe daher die zuständige Abteilung schriftlich angewiesen, den aufsichtsbehördlichen Bescheid - der der Personalkommission zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugegangen und daher verfahrensrechtlich noch nicht "erlassen" war - wieder zurückzunehmen.

Zu Punkt 6:

Es war und ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht möglich, Assistenten, die innerhalb von 14 Dienstjahren die Habilitation nicht erreichen, durch Weisung im Dienstverhältnis an der Universität zu halten. Die Weiterbestellung eines Universitätsassistenten fällt in den autonomen Wirkungsbereich der Universität, nur durch eine positive Entscheidung der Personalkommission über einen Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten kann daher dieser Assistent eine Verlängerung seines Dienstverhältnisses erhalten. Dies war auch im Falle des Dr. Braun nicht anders.

